

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung

am 25. März 2021

folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.
2. Der nichtunionsrechtliche Teil der Änderung dieses Staatsvertrages ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

**Mag. Michaela Steinacker**

Schriftführung

**Mag. Wolfgang Sobotka**

Präsident